

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 18.06.2018

Seite 389

Nr. 76

---

## Dritte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie an der Universität Duisburg-Essen Vom 18. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie an der Universität Duisburg-Essen vom 20.10.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 589 / Nr. 89), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 26.06.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 465 / Nr. 66) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach dem Wort „Qualitätsverbesserungskommission“ die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 5a Studienbeirat“.

2. Nach § 5 wird der folgende neue § 5a eingefügt:

#### „§ 5a Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie das Dekanat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie in seiner anderen Hälfte aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der

Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 HG drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Studiengangskoordinatorinnen oder die Studiengangskoordinatoren sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät können an den Sitzungen des Studienbeirats als beratende Mitglieder teilnehmen. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen des Studienbeirats abgeben.“

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 07.06.2018.

Duisburg und Essen, den 18. Juni 2018

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy

